

Ergänzungsbulle und zu deren Publication zu ertheilen". Der Cardinal della Somaglia bemerkte fernerseits mit Rücksicht auf die fraglichen Punkte, der heilige Stuhl sei weit entfernt, die legitimen Rechte der Fürsten anzutasten. In Rom mußte man hiernach zu dem Schluß kommen, die beiden Artikel würden angenommen und die Annahme nur mit einer Verwahrung zu Gunsten der wirklichen Souveränitätsrechte oder gegen etwaige kirchliche Uebergriffe in das Gebiet des Staates begleitet werden. Die Punkte wurden demgemäß in der Ergänzungsbulle *Ad dominici gregis custodiam* aufgenommen, die am 11. April 1827 erschien. Das Vertrauen Roms wurde aber getäuscht. Die Regenten glaubten gegenüber der katholischen Kirche ein ähnliches Recht zu haben, wie sie es als Landesbischöfe gegenüber der protestantischen Kirche ausgeübt hatten, und dementsprechend faßten sie ihre Souveränitätsrechte auf. Die Conferenz, welche am 11. und 12. August in Frankfurt tagte, unterzog den Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822 und seine beiden Beilagen, das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung, denjenigen Modificationen, welche durch den Gang der letzten Verhandlungen nothwendig geworden waren, und beschloß, den Bischöfen und Domcapiteln bei ihrer Einsetzung diese beiden Actenstücke zu übergeben und sie auf dieselben zu verpflichten; die Publication aber sollte erst eintreten, wenn sämtliche Bischofsstühle besetzt seien. Die Clausel verräth, daß die Regierungen die Souveränitätsrechte anders auffaßten, als es Rom that und nach den letzten Verhandlungen zu thun allen Grund hatte. In der Conferenz vom 8. October 1827 wurde auf Grund der inzwischen von den Regierungen eingelaufenen Instructionen das Protokoll vom 11. und 12. August mit den beantragten Modificationen des Staatsvertrages ratificirt. Die wichtigste Bestimmung des Protokolls betrifft die Annahme der beiden Bullen. Dieselben sollten nicht unbedingt angenommen werden, sondern nur insoweit, als sie „die Bildung der oberheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazugehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben“, und „ohne daß aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was den fürstlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre“. Die Publication der Bullen fand dann in vier Staaten noch im Laufe des Monats October statt, während sie in Kurhessen erst am 31. August 1829 erfolgte, und an sie schloß sich die Besetzung der Bischofsstühle an. Voll wurde am 27. October zum Erzbischof geweiht und inthronisirt. Brand wurde schon am 21. October geweiht, konnte jedoch seinen Einzug in Limburg erst am 11. December

halten. Am 20. Mai 1828 folgte in Rottensburg die Inthronisation des Bischofs J. B. von Keller, der in der letzten Zeit an Stelle Drey's vorgeschlagen worden war, am 22. September 1829 die Inthronisation Niegers in Fulda, am 12. Januar 1830 die Burgs in Mainz. Hier verzögerte sich die Angelegenheit so lange, weil Hesse-Darmstadt, nachdem Nassau und Kurhessen ihre alten, früher von Rom verworfenen Candidaten durchgeseht hatten, nun auch seinen Candidaten aufrecht erhielt und bei dem standhaften Widerspruch des päpstlichen Stuhles erst der Tod v. Wredens eine Verständigung möglich machte. Erhoben wurde jetzt Burg, der Vertrauensmann der babilischen Regierung in den bisherigen Verhandlungen, der bei Errichtung des Capitels in Freiburg zum Domdecan daselbst ernannt und zum Weihbischof consecrirt worden war.

Die oberheinische Kirchenprovinz war somit errichtet, die Bischofsstühle waren besetzt. Von einer befriedigenden Ordnung war man aber noch ziemlich weit entfernt. Die Regierungen hatten zwar in der Note vom 13./16. September 1824 Rom gegenüber die Declaration und die Kirchenpragmatik für suspendirt erklärt, aber sie gaben die Grundsätze nie auf, von denen diese Schriftstücke getragen sind, und bei dem Widerspruch zwischen denselben und der Verfassung der katholischen Kirche konnten Schwierigkeiten nicht ausbleiben. Der Gegensatz trat sofort bei der Publication der Bullen hervor. Die Annahme erfolgte mit der angeführten Einschränkung. Wie die Clausel zu verstehen war, das zeigte Württemberg sofort bei der Inthronisation des Bischofs v. Keller, indem der anwesende Minister erklärte, daß die beiden letzten Artikel der Ergänzungsbulle von der Staatsregierung nicht anerkannt seien. Die Erklärung war offenbar wider die Rom gegenüber eingegangene Verpflichtung. Wenn sie auch augenblicklich keine weitere Folge hatte, so änderte sich die Lage, als die Regierungen nach Besetzung sämtlicher Bischofsstühle am 30. Januar 1830 die sog. landesherrliche Verordnung oder die „Verordnung betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutzes und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche“ veröffentlichten, nachdem die Bischöfe bereits bei ihrer Einsetzung auf dieselbe hingewiesen und verpflichtet worden waren. Die Verordnung ist im Wesentlichen nichts Anderes als eine neue Auflage der alten Frankfurter Kirchenpragmatik mit den Veränderungen, welche durch die späteren Verhandlungen als nothwendig sich ergaben, im Uebrigen und zum größern Theil wörtlich mit denselben übereinstimmend. Die Ansprüche, welche darin erhoben waren, gingen, wie jetzt allgemein anerkannt wird, entschieden zu weit. Die bischöflichen und päpstlichen Verordnungen wurden alle dem staatlichen Placet unterworfen (Art. 4—5); kirchliche Streitfachen sollten in keinem Falle außerhalb der Provinz verhandelt werden dürfen (10); nur der Bischof oder Bisthumsverweser sollte in